

Beitragsordnung ETUF e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 01.01. des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragshöhe

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Riegenbeitrag. Alle angegebenen Beiträge beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr:

- Erwachsene (OM)
- Jugendliche / Kind (JU)
- Schüler / Student (ST)
- Familienmitglied (FA)
- Fördermitglied (FÖ)
- Senioren (LA)
- Ehrenmitglied (EH)

Einzelheiten befinden sich in der Anlage 1.

Zu Beginn des Jahres erhält das Mitglied eine Bescheinigung über zu zahlende Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Der Vorstand kann - insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung - Beitragsermäßigungen für einzelne Mitglieder genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
2. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Zahlung und Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag wird kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
2. Die Zahlung der Beiträge erfolgt per Einmalzahlung im Bankeinzugsverfahren kalenderjährlich zum 15.01. eines Jahres oder auf Wunsch zu gleichen Teilen jeweils zum 15.01., 15.05. und 15.09. eines jeden Jahres. Bei Neumitgliedern erstmalig zum Datum der Aufnahme und anschließend anteilig.
3. Aufnahmegebühren werden mit Datum der Aufnahme fällig.
4. Bei Nichteinlösung des Bankeinzuges ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.

§ 6 Säumnis

1. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages (falsche Kontoverbindung oder nicht gedecktes Konto) in Verzug, so wird ab dem 01.03. ein Säumniszuschlag von 10 % auf den Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Sollte der ausstehende Betrag auch bis zum 30.06. nicht bezahlt sein, so erhöht sich der Säumniszuschlag auf den Mitgliedsbeitrag auf 20 %.

Die Säumniszuschläge werden zu Lasten des Mitglieds verbucht.

3. Einer Mahnung bedarf es jeweils nicht.

§ 7 Veränderungen

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies der ETUF-Geschäftsstelle ohne Verzögerung schriftlich (ETUF e.V., Freiherr-vom-Stein-Straße 204a, 45133 Essen oder per Mail: etuf@etuf.de) mitzuteilen.

§ 8 Zweitmitgliedschaft

Der Verein ist berechtigt in Ausnahmefällen Zweitmitgliedschaften (z.B. zur Teilnahme am organisierten Spielbetrieb) zu vergeben. Diese sind grundsätzlich zeitlich begrenzt (max. 3 Jahre) und können bei vorheriger Mitgliedschaft im Verein frühestens 3 Jahre nach dem Ausscheiden als OM / FA beantragt werden. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand.

§ 9 Umlagen

Neben den Beiträgen können von den Mitgliedern auch Umlagen / Sachleistungen erhoben werden. Die Fälligkeit von Umlagen richtet sich nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung. In diesem Fall entsteht für den Austretenden keine

Zahlungspflicht, der bisherige Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist anteilig nur für den Zeitraum der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 10 Kündigungsfrist

Die Mitgliederversammlung kann Beitragsänderungen und Umlagen für kommende wie auch für das laufende Geschäftsjahr beschließen. Wird eine solche Beitragsänderung oder Umlage beschlossen, ist jedes Mitglied berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein auszutreten.

Im Übrigen gilt entsprechend der Satzung eine Kündigungsfrist der Mitgliedschaft im ETUF und seinen Riegen von 3 Monaten zum Jahresende.

§ 11 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Essen, den 17.12.2020

Der Vorstand